

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0653/2026

**Abteilung:** Finanzen, Controlling, Strategische  
Steuerung

**Bearbeiter/in:** Staneczek, Frank

**Haushaltswirksamkeit:**

Investitionskosten:

Drittmittel:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:

nein

nein

nein

nein

nein

ja, bei

ja

ja

ja

ja

Produkt: 31600.5553406

Betrag:

Betrag:

Betrag: 625.830,- €

Fundstelle:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	12.03.2026	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff: Ergebnishaushalt 2026; außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. (62200.5231300 Bauchhenß-Spies-Stiftung - Unterhalt Gebäude und Betriebsvorrichtung)**

## Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 600.000 € bei HHSt. 62202.5231300 (Bauchhenß-Spies-Stiftung – Unterhalt Gebäude und Betriebsvorrichtung).

## Begründung:

Am 1. Januar 2026 ereignete sich ein Dachstuhlbrand in der Gutenbergstraße 1 (Modehaus Charlotte). Zur Beseitigung des Brandschadens des sich in Besitz der Bauchhenß-Spies-Stiftung befindenden Gebäudes werden Mittel in Höhe von 600.000 € benötigt.

Bei dem Brand wurde die komplette Dachkonstruktion zerstört. Zurzeit besteht Gefahr in Verzug, da das Dachtragwerk einsturzgefährdet ist. Hier ist ein Komplett-Abbruch mit anschließendem Neuaufbau vorgesehen. Ebenso wurde das 3. OG, in dem ein Büro und ein Lager untergebracht waren, in Mitleidenschaft gezogen. Hier ist die Holzbalkendecke und die Holzkonstruktion der Decke über dem 2. OG stark durchnässt. Alle Einbauten müssen abgebrochen und die Holzkonstruktion freigelegt werden. Im Anschluss erfolgt die Trocknung und der Neuaufbau. Grundlage für die Kostenschätzung ist die zu sanierende Fläche. Die Kosten teilen sich auf in 500.000 € Material und Sachkosten, zuzüglich 100.000 € für notwendige Ingenieursleistungen. Der Gesamtschaden beläuft sich somit vorläufig auf 600.000 €. Die Unabweisbarkeit ergibt sich aus der Wiederherstellung der Gebäudesubstanz zur Erhaltung des stiftungseigenen Vermögens mit der Möglichkeit einer zukünftigen Vermietung zur weiteren Generierung von Einnahmen. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch zukünftige Erträge aus Versicherungsleistung.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass je nach Bauausführung (bspw. durch Abweichungen von der reinen Wiederherstellung für künftige Vermietung) die Kosten nicht komplett durch Versicherungsleistungen kompensiert werden könnten. Eine mögliche Differenz müsste folglich aus dem Stiftungsvermögen erfolgen.

Zum aktuellen Sachstand:

Die Brandursachenermittlung ist abgeschlossen. Ein Ergebnis liegt zur Zeit jedoch noch nicht vor. Weiterhin haben Gutachter der Versicherung die Schadensstelle besichtigt.

Wir bitten um Bewilligung der außerplanmäßigen Ausgabe.

Da der außerplanmäßige Bedarf mehr als 50.000 € beträgt, ist nach § 9 der Haushaltssatzung 2025 und im Vorbericht unter Ziffer 1.1 Gesetzliche Grundlagen Absatz Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben.

Wir bitten um Zustimmung und Beschlussfassung.